



Bewerbungsverfahren für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Photovoltaikanlagen entlang der Bündner Kantonsstrassen durch Dritte

Mitteilung Objektstandorte

über die Einzelobjekte Nr. [xx, yy] für den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Strasseninfrastruktur des Kantons Graubünden

zwischen

[Unternehmen Name], mit Sitz in [Ort] vertreten durch [Personenname] handelnd durch die gesetzlichen und statutarischen Organe (hiernach Unternehmung)

und

dem Kanton Graubünden, Tiefbauamt, Loëstrasse 14, 7001 Chur (hiernach TBA)

1 Zweck und Umfang

Diese Mitteilung regelt die Reservierung von Objektstandorten an Strasseninfrastrukturobjekten, namentlich Stützmauern, zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Sie stellt keine Bewilligung für die Nutzung von Objekten der Kantonsstrasse oder für die Errichtung von Photovoltaikanlagen dar. Verantwortlich für das Vorliegen aller nach Bundes-, Kantons- oder kommunalem Recht oder Privatrecht notwendigen Bewilligungen ist einzig die Unternehmung.

Im Rahmen dieser Mitteilung verpflichtet sich das TBA, während der Laufzeit von **einem Jahr** ab Datum dieser Mitteilung keiner anderen Partei eine Zusage für die genannten Objektstandorte zu erteilen oder eine Sondernutzungskonzession zu erteilen, welche Planung, Bau und Betrieb einer PV-Anlage auf den in **Tabelle 1** aufgelisteten Einzelobjekten vorsehen.

Die Unternehmung hat **innert dieser Jahresfrist** die Planung und die Einreichung der Bauprojekte in geforderter Qualität, zur Kontrolle und Genehmigung der Photovoltaikanlagen an die Strassenbaupolizei des TBA, vorzunehmen.

Verantwortlich für das Vorliegen aller nach Bundes-, Kantons- oder kommunalem Recht oder Privatrecht notwendigen Bewilligungen ist einzig die berücksichtigte Unternehmung. Im Falle der Nichterteilung der Zustimmung Privater zur Nutzung ihres Grundeigentums oder der Nichterteilung der Baubewilligung oder aus sonstigen Gründen können gegenüber dem Tiefbauamt keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

3 Baubewilligung

Das Erwirken der Baubewilligung ist nicht Sache des Tiefbauamtes Graubünden. Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 52 ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, KRVO; BR 801.110). Wir weisen ausdrücklich auf die Vorabklärungspflicht gemäss Art. 52 Abs. 2 KRVO hin.

MUSTER